

**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur  
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Monatshefte  
**Band:** 47 (1967-1968)  
**Heft:** 11

**Buchbesprechung:** Bücher

**Autor:** [s.n.]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# BÜCHER

## POLITISCHE GLEICHBERECHTIGUNG VON MANN UND FRAU

Dr. Verena Marty hat es verdienstvollerweise unternommen, auf Anregung von Professor Dr. Werner Kägi (Universität Zürich) den heutigen Stand des Erwachsenenstimmrechts und seine Entwicklungstendenzen in unserem Land darzustellen<sup>1</sup>. Dissertationen mit ähnlichen Themen von Elisabeth Köpfli und Hortensia Zängerle liegen bereits wieder 25 bzw. 27 Jahre zurück. Besonders interessant an der neu vorliegenden Arbeit ist der Blick über die Landesgrenzen hinaus. Mit der Darstellung der Entwicklung der politischen Gleichberechtigung im deutschen Recht zwingt die Autorin den Leser, das Axiom der singulären Stellung des Problems in unserem Land auf seinen Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen.

Einleitend weist sie auf die grundlegenden politischen, wirtschaftlichen und soziologischen Umwälzungen der modernen Gesellschaft und im besondern auf die Wandlungen im Leben der Frau hin, aus welchen die privatrechtliche und politische Gleichberechtigung der Frau als notwendige Konsequenz erwachsen mußte. Im folgenden geht sie zwei Fragen nach: der Bedeutung der Gleichberechtigung im Rechtssinne und den Anforderungen, welche die Gleichberechtigung an das konkrete Recht stellt.

In einem ersten Teil gelangt die deutsche Entwicklung zur Darstellung, beginnend mit der Weimarer Verfassung, die den ersten großen Schritt mit der Einführung der politischen Gleichberechtigung der Frau getan hat, nachdem im Ersten Weltkrieg ein entsprechender Stimmungsumschwung stattgefunden hatte; der deutschen Frau war es noch bis zum Jahre 1908 verwehrt gewesen, Mitglied einer politischen Partei zu sein. Interessant ist sodann die Darstellung der Kontroverse, die in Deutschland über die Auslegung der in Art. 109 Abs. 1 der Weimarer Verfassung

garantierten Rechtsgleichheit entstand und der Frage galt, ob diese Rechtsgleichheit nur für den Richter oder aber auch für den Gesetzgeber bindend sei. Am Rande geht die Autorin auch kurz auf die Verwirklichung der Rechtsgleichheit auf dem Gebiet des Ehrechts ein: Unter der Weimarer Verfassung blieb es bei der Grundsatzbestimmung, daß die Ehe auf der Gleichberechtigung der Geschlechter beruhe, während außer in der Frage der religiösen Kindererziehung ein patriarchalisches Eherecht weiter in Kraft stand.

Im zweiten Abschnitt kommt das Bonner Grundgesetz zur Darstellung, das den Schritt zur vollen Gleichberechtigung der Geschlechter getan hat, basierend auf einer differenzierenden Gleichwertigkeit von Mann und Frau. Als Grundsatznorm kommt dem entsprechenden Art. 3 des Bonner Grundgesetzes offenbar eine ähnliche Bedeutung zu wie dem Art. 4 der schweizerischen Bundesverfassung, mit dem wesentlichen Unterschied aber, daß nicht nur Verwaltung und Rechtsprechung darauf verpflichtet, sondern die gesetzgebenden Behörden außerdem beauftragt wurden, innert vier Jahren die ganze Gesetzgebung dem Grundsatz der Gleichberechtigung anzupassen. Wo dies nicht möglich war, mußte der Richter in die Lücke springen und auf dem Wege richterlicher Rechtsfindung dem Grundsatz zur Anerkennung verhelfen. Mit dem Erlaß des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet der bürgerlichen Rechte vom Jahre 1957 hat der Grundsatz auch auf dem zivilen Sektor seine volle Verwirklichung gefunden.

Im zweiten Teil wendet sich die Verfasserin der schweizerischen Gesetzgebung zu, von der sie feststellen muß, daß, von vier Kantonen abgesehen, die politische Gleichberechtigung für die Schweizer Frau leider bis heute Postulat geblieben ist. Es

folgen klare und übersichtliche Ausführungen über die Rechtsgleichheit und die politischen Rechte nach schweizerischem Recht, über den Anspruch der Frau auf politische Gleichberechtigung, über den Stand der politischen Gleichberechtigung sowie über die Verwirklichung des Anspruchs der Frau auf politische Gleichberechtigung. Im ersten Abschnitt geht die Verfasserin dem Prinzip der Rechtsgleichheit, formuliert in Art.4 der Bundesverfassung, auf den Grund; dabei untersucht sie auch den ideenmäßigen Ursprung der Rechtsgleichheit, die enge Beziehung zur politischen Freiheit und zu den Freiheitsrechten, die ihrerseits wieder auf der Vorstellung der allgemeinen Würde und Freiheit des Menschen als vernunftbegabtem Wesen beruhen. Auch bei uns hat die Rechtsprechung in Jahrzehntelanger Praxis den Begriff der Rechtsgleichheit dem Gerechtigkeitsideal der Zeit entsprechend auslegen und sich insbesondere mit der Frage befassen müssen, ob und inwieweit die Frau dem Manne rechtlich gleich zu behandeln sei. Die Verweigerung der politischen Rechte, einst eine Selbstverständlichkeit, wird je länger desto mehr als schwere Beeinträchtigung der Frau und als nachgerade unerträglicher Widerspruch zur Garantie der Rechtsgleichheit empfunden. Nachdem schon Ende des letzten Jahrhunderts Professor Carl Hilty darauf hingewiesen hatte, ist sich die heutige Fachliteratur hierüber völlig einig.

Einmal mehr widerlegt die Autorin die alten Einwände, die zwar nicht mehr in der juristischen Literatur, wohl aber noch in Flugblättern und Zeitungsartikeln in jeder Abstimmungskampagne ins Feld geführt werden, und sie gelangt zum Schluß, daß der Frau heute aus den Prinzipien der Rechtsgleichheit und der Demokratie der klare Anspruch auf politische Gleichberechtigung erwachse, und zwar auf allen staatlichen Ebenen und im gleichen Umfang wie dem Manne.

Dieser Forderung folgt eine eingehende, übersichtliche Darstellung des heutigen Standes der politischen Rechte der Frau auf eidgenössischer, kantonaler und kommu-

naler Ebene in Staat und Kirche, des bestehenden und fehlenden Stimm- und Wahlrechts sowie des offenen oder noch verweigerten Zugangs zu Ämtern und staatlichen Kommissionen.

Von besonderem Interesse ist der letzte Abschnitt, der sich mit der Verwirklichung des Anspruchs der Frau auf politische Gleichberechtigung befaßt. Im Vordergrund steht die Frage, ob die Einführung des Frauenstimmrechts durch Interpretation von Verfassung und Gesetz erfolgen könne oder ob Verfassungs- und Gesetzesrevisionen unumgänglich seien. Bundesgericht und Bundesrat haben wiederholt entschieden, daß das Frauenstimmrecht auf eidgenössischer Ebene nur auf dem Wege über eine Revision der Bundesverfassung eingeführt werden könne. Auch die bisherige Literatur steht vorwiegend auf diesem Standpunkt. Hier drängt sich vielleicht doch die ergänzende Feststellung auf, daß gewichtige Stimmen, wie seinerzeit Professor Max Huber, die Möglichkeit einer Interpretation immerhin offengelassen und daß der verstorbene Bundesrichter Dr. Stocker sie ausdrücklich bejaht haben. Zu bedenken ist ferner, daß unser schweizerisches Staatsrecht in der Auslegung der Verfassung nicht nur die historische, sondern auch die zeitgemäße Interpretation kennt und davon auch Gebrauch macht, wie dies übrigens gerade die bundesgerichtliche Praxis zu Art.4 der Bundesverfassung beweist. Ob eine Einführung des Frauenstimmrechts auf dem Wege über eine Neuinterpretation der Verfassung möglich sein wird oder nicht, ist unseres Erachtens weniger eine Rechtsfrage als eine Frage nach dem politisch Tragbaren.

In einer vergleichenden Schlußbetrachtung stellt die Autorin zusammenfassend fest, daß in der Frage der Gleichberechtigung das deutsche Recht seinen Abschluß gefunden hat, während wir uns in der Schweiz noch in der Zwischenphase zwischen politischer Rechtlosigkeit und Gleichberechtigung der Frau befinden. In Deutschland sei die Entwicklung als Akt der Revolution nach dem Ersten Weltkrieg

vorangetrieben worden, während bei uns der schwierige Weg der Volksabstimmungen beschritten werden müsse. Nicht zu übersehen sei das unterschiedliche Ausmaß der politischen Rechte, was die Autorin aber ausdrücklich nicht als Begründung für eine andere Behandlung der Schweizerin gelten läßt, weil die politischen Rechte dem einzelnen um seiner Würde und Freiheit als menschliche Person willen zustehen.

Die ausgezeichnete Arbeit von Verena Marty ergänzt die Reihe der Abhandlungen

über die fehlenden politischen Rechte der Schweizer Frauen in bester Weise. Es bleibt nur zu hoffen, daß die darin gestellten Forderungen bald ihre Erfüllung finden.

Hulda Autenrieth

<sup>1</sup> Verena Marty, Die politische Gleichberechtigung von Mann und Frau nach deutschem und schweizerischem Recht, erschienen in den Zürcher Beiträgen zur Rechtswissenschaft, Neue Folge, Heft 278, Verlag Schultheß & Co. AG, Zürich 1967.

## «L'INDE ET LA SUISSE»

Vielelleicht ist kein asiatisches Land so sehr Gegenstand europäischen Interesses wie Indien. Seine Größe allein — rund eine halbe Milliarde Menschen auf einer Fläche mehr als siebzigmal so groß wie die Schweiz —, sein relativ frühes Eintreten in den Gesichtskreis Europas, seine reiche Kultur, seine geographische Zugänglichkeit, sein demokratisches politisches System, sein verzweifelter Kampf um den wirtschaftlichen Fortschritt: diese und manche andere Faktoren machen den Subkontinent zu einem bedeutenden Faktor unseres Bewußtseins. Die Société d'études économiques et sociales in Lausanne war gut beraten, in Weiterführung bewährter Zusammenarbeit mit dem Genfer Institut universitaire de hautes études internationales im September 1967 ein Sonderheft der «Revue économique et sociale» mit dem Titel «*L'Inde et la Suisse*» herauszugeben.

Der Gefahr, dem Phänomen Indien durch eine übertriebene Einengung der Betrachtung auf das Verhältnis zur kleinen Schweiz nicht gerecht werden zu können, ist der Redaktor, *Pierre Goetschin*, Professor an der Universität Lausanne, durch die umsichtige Wahl der sieben Autoren entgangen; denn im Zentrum steht eine

aufschlußreiche Analyse aus der Feder des Pariser Indologen Professor *Jean-Luc Chambard* über «*Les castes dans l'Inde moderne, leur place dans la vie politique et économique*». Hier, in den Kasten, liegt die vielleicht bedeutungsvollste sozioökonomische Realität, die dem politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben Indiens seinen nur ihm eigenen Raster verleiht. Chambard schreibt: «Die Kasten sind das Gewebe der indischen Gesellschaft; sie verkörpern deren konkrete Gruppierungen und haben seit Jahrhunderten ihre außergewöhnliche Fähigkeit des Überlebens, also der Anpassung, bewiesen.»

Mancher westliche Irrtum hinsichtlich der sozioökonomischen Entwicklung Indiens ist auf unsere Neigung zurückzuführen, westliche Grundvorstellungen von Individualität, Gleichheit und Freiheit auf die indische Gesellschaft zu übertragen, deren Kastenwesen vielmehr auf der Verneinung des Individualismus und der Freiheit beruht und ganz auf hierarchisch einander zugeordnete Gruppen abstellt. In diesem Sinne ist die Zunahme von Heiraten zwischen Angehörigen einander hierarchisch naheliegender Kasten nach Chambard weniger Ausdruck eines durchbrechenden Liberalismus als der Verweigerung engerer

Verbindung zwischen hierarchisch weit auseinanderliegenden Kasten. Wirtschaftlich ergibt sich daraus in Anbetracht der ausgeprägten Zuordnung mancher Berufe zu bestimmten Kasten eine weitgehende Immobilität. Dies und die Tatsache, daß die mit Geburt und Tod des Menschen verbundenen Verrichtungen Sache von Angehörigen niederer Kasten sind, hat einen Inder zu der tiefsinngigen Beobachtung verleitet: «In Indien ist es der am eindrücklichsten bei Geburt und Tod zum Ausdruck gelangende *Wechsel*, der die Unreinheit fördert.»

Freilich ist auch dem indischen Kastenwesen die Bewegung nicht fremd: Die Angehörigen ganzer Kasten bemühen sich um sozialen Aufstieg durch Weigerung der Ausübung bestimmter Tätigkeiten und durch Annahme der Sitten höherer Kasten. Ob sie in diesem Bestreben von den Kasten, mit denen sie sich zu identifizieren versuchen, anerkannt werden, ist eine andere Frage. Wesentlich ist, daß diese in ganz Indien verbreiteten Ansätze sozialer Mobilität stets ein Gruppenphänomen bleiben, das keine individualistischen Züge trägt und streng den jeder Kaste gegebenen traditionellen indischen Rahmen beobachtet. Demgegenüber ist die Verwestlichung in Indien eine numerisch bescheidene Erscheinung, die schwerlich mehr als 2% der Bevölkerung erfaßt.

Das politische Leben wird durch andere als die in der indischen Verfassung vorgezeichneten Kraftlinien geprägt. Kristallisierungspunkte der Meinungsbildung sind vornehmlich die Kasten, auch wenn sie sich mit Doktrinen westlichen Ursprungs etikettieren. Die schwindende Kohäsion der Kongreßpartei — der einzigen politischen Gruppierung nationalen Ausmaßes — belegt diese Auffassung. Schließlich wird der privatwirtschaftliche Aufschwung weitgehend von Angehörigen hochgestellter Kasten getragen, die, ähnlich den Gesellschaftsklassen im Westen, durch den wirtschaftlichen Entwicklungsprozeß eher konsolidiert als geschwächt werden.

Zu dem Aufsatz Chambards steht der Beitrag *Gilbert Etienne*, Professor am

Institut universitaire de hautes études internationales, über «Le développement économique en Inde» in einem spannungs-vollen Gegensatz. Hier wird eindrücklich jenes unvermeidlicherweise dem Westen entlehnte Denken und Planen in Produktionsziffern und Zuwachsraten nachgezeichnet, das den von Chambard dargestellten Zustand zu überwinden sucht. Ausgehend von der namentlich infolge des starken Rückgangs der Kindersterblichkeit Anfang der fünfziger Jahre einsetzenden Bevölkerungsexplosion widmet sich Etienne den durch aufschlußreiches Zahlenmaterial belegten Versuchen der indischen Regierung, den Lebensstandard der Massen in drei sich seit 1951 folgenden Fünfjahresplänen durch eine forcierte Industrialisierung bei gleichzeitig unge-nügend geförderter Landwirtschaft zu heben. Die indischen Begleiterscheinungen gleichen in vielem denjenigen in andern Entwicklungsländern, aber sie sind in monumentale Proportionen projiziert: der enorme Kapitalbedarf einer im Aufbau befindlichen Industrie; der dadurch und durch die bescheidenen Exportmöglichkeiten rasch sich verschärfende Devisenmangel; dieser ruft nach einer strikten Devisenbewirtschaftung, das heißt unter anderem nach strengen Importkontrollen. Der hierzu notwendige bürokratische Apparat verlangsamt und verteuert den Aufbauprozeß. Die zugesicherte ausländische Finanzhilfe, die allein unter dem dritten Fünfjahresplan über 13 Milliarden Franken betrug, belastet die Zahlungsbilanz aufs schwerste. Da rund die Hälfte des Bruttonsozialprodukts noch immer von der Landwirtschaft aufgebracht wird, bleibt die starke Witterungsabhängigkeit mit der damit verbundenen Erschwerung der wirtschaftlichen Planung bestehen. Etiennes Analyse der wirtschaftlichen Entwicklung Indiens mündet in Empfehlungen, die er mit anderen Ökonomen teilt und die die bestehende Prioritätsordnung umkehren, indem sie der Entwicklung der Landwirtschaft den ersten, der Schwerindustrie den letzten Platz einräumen möchten. Solche Ermahnungen erscheinen besonders be-

rechtfertigt im Lichte der sich abzeichnenden Neuorientierung der amerikanischen Exportpolitik für landwirtschaftliche Überschußgüter, die möglicherweise inskünftig in Devisen zu bezahlen sind. Die Antwort der betroffenen Regierungen lautet freilich meistens, eine Modernisierung der Landwirtschaft gehe notwendigerweise einher mit einer Verminderung der darin beschäftigten Arbeiterzahl, was das Arbeitslosenproblem nur noch vergrößere ...

Die Aufsätze Chambards und Etienne helfen, dem Problem der indisch-schweizerischen Beziehungen die richtigen, eher bescheidenen Proportionen zu verleihen. Der gegenseitige Warenaustausch macht nicht einmal 1 Prozent des schweizerischen Außenhandels aus; aber die seit langem bestehenden Wirtschaftsbeziehungen und die gewaltigen im indischen Markt ruhenden Entwicklungsmöglichkeiten veranlassen unsre Behörden, Indien als Entwicklungsland besondere Aufmerksamkeit zu schenken. In dem Aufsatz «Les accords de crédit entre la Confédération suisse et l'Inde» von Hans Bühler, Vizedirektor der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, erfahren die schweizerischen Bemühungen, unseren Investitionsgüterexporten nach Indien auch in einer kritischen Entwicklungsphase dieses Landes Kontinuität zu sichern, eine Darstellung von kompetenter Seite. Langwierigen Verhandlungen folgte im Juli 1960 der Abschluß eines Kreditvertrages in der Höhe von 100 Mio. Franken, die bis 1963 sukzessive auf 140 Mio. Franken erhöht wurden. Die Laufzeit von 10 Jahren und ein Zinssatz von zunächst 6,25 %, seit 1. Januar 1967 6,75 %, deuten darauf hin, daß der Gedanke einer langfristigen und niederverzinslichen staatlichen Kredithilfe den schweizerischen Behörden im Gegensatz zur Politik anderer industrialisierter Staaten noch neu war. In der Tat folgte im März 1966 ein neuer, und zwar zur Hälfte von den schweizerischen Großbanken, zur Hälfte vom Bund gestellter Transferkredit von 63 Mio. Franken, wobei die vom Bund aufgebrachte Hälfte bei einer Laufzeit von 15 Jahren (wovon die ersten zehn

Jahre rückzahlungsfrei) nur noch zu 3 % verzinslich ist.

Wieviel weiter als über reine Finanzierungsfragen die Probleme wirtschaftlichen Engagements in einem Entwicklungsland reichen, stellt *Victor Umbricht*, Delegierter des Verwaltungsrates der CIBA AG, dar in seinem Aufsatz «Problèmes liés aux investissements étrangers en Inde». Mit Recht sieht er eine der Hauptwurzeln des die indische Wirtschaft überwuchernden bürokratischen Dickichts in einer stark sozialistisch-planerisch geprägten weltanschaulichen Ausgangslage seiner Regierungseliten, die wiederum von der extrem kapitalistischen, das heißt unsozialen Geisteshaltung der indischen Unternehmer beeinflußt wurden und noch werden. Auch auf dem Gebiet der Auslandinvestitionen gleichen die Maßnahmen der indischen Behörden dem, was auch die Regierungen anderer Entwicklungsländer für richtig halten: Beschränkung der den Fremdinvestitionen offenstehenden Gebiete, Festlegung auf die Fabrikation anstelle des bloßen Vertriebs, in gewissen Fällen Auferlegung einer indischen Mehrheitsbeteiligung, Exportverpflichtungen, Beschränkungen des Gewinntransfers, mangelnder Schutz der Produktionsverfahren. Jede einzelne dieser Auflagen genügt in vielen Fällen, um einen ausländischen Interessenten von der Investition in Indien und anderswo abzuhalten. Ihre Summierung aber setzt beim ausländischen Investor ein weit überdurchschnittliches Maß an Risikobereitschaft voraus. Um so stärker beeindruckt das Wort des erfahrenen Fachmanns, wonach die Zukunftsaussichten der indischen Wirtschaft manches bisher gerechtfertigte ausländische Zögern überwinden dürften.

Vor dem Hintergrund dieser Betrachtungen über allgemeine Aspekte der indisch-schweizerischen Wirtschaftsbeziehungen ist es interessant zu erfahren, welcher Erfolg zwei ihrer Zweckbestimmung und Finanzierung nach verschiedenen schweizerischen Einzelunternehmen in Indien beschieden war. Ein Ingenieur der Société Générale pour l'Industrie in Genf, *Francis Salbat*,

schildet in «L'expérience de l'aménagement hydroélectrique de Koyna» die Erfahrungen einer Ingenieur-Beraterfirma bei der Teilprojektierung und baulichen Koordinierung eines gleichzeitig Bewässerungszwecken dienenden Flußkraftwerks 200 km südlich von Bombay mit einer Jahresproduktion, welche diejenige von Grande-Dixence um ein Drittel übertrifft. Hier liegt ein gutes Beispiel internationaler Zusammenarbeit vor: Finanzierung zu günstigen Bedingungen durch die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Projektausführung weitgehend durch indische Ingenieure, Überwachung, Beratung und Koordination durch eine spezialisierte Schweizer Firma. Im schweizerischen Beitrag liegt zweifellos ein bedeutendes Stück technischer Hilfe, kompensiert durch eine wertvolle Erfahrungsbereicherung der Schweizer Firma in zwölf Jahren enger und fruchtbare Zusammenarbeit mit ihren indischen Partnern.

Deutlicher noch tritt der Gesichtspunkt der technischen Hilfe zutage in dem Aufsatz «L'Indo-Swiss Training Centre» in Chandigarh aus der Feder Hans Schindlers, des Präsidenten der Schweizerischen Stiftung für technische Hilfe in Bern. Es handelt sich hier lediglich um ein einzelnes Beispiel aus einer erheblichen Zahl privater und vom Bund durchgeföhrter Projekte der technischen Hilfe in Indien; aber sicher ist das Beispiel des 250 km nördlich von Delhi gelegenen Chandigarh besonders instruktiv: Es handelt sich um eine Schule mit dreijährigem Lehrgang für etwa 100 Präzisionsmechaniker zwischen 16 und 19 Jahren. Die schweizerische Stiftung, die hauptsächlich von der Industrie finanziert wird, bezahlt die Gehälter für den schweizerische Direktor und die Schweizer Lehrer. Sie hat auch die teure Ausrüstung der Werkstätten gestellt. Der indische Partner — in diesem Fall der Indische Rat für Wissenschaftliche und Industrielle Forschung — hat das Terrain zur Verfügung gestellt, sämtliche Bauten finanziert, und er deckt die Betriebskosten. So vereinigt das Projekt, das im Gegensatz zu andern schweizerischerseits von der genann-

ten Stiftung ohne Bundesbeitrag finanziert wird, die wesentlichsten Merkmale echter indisch-schweizerischer Zusammenarbeit: materielle und menschliche Partnerschaft, wobei Vorsorge getragen ist, daß die Schweiz sich nach einigen Jahren daraus löst; das Ziel der Erziehung und schließlich den so wichtigen Effekt der Ausstrahlung. Denn die Ausgebildeten tragen ihr Wissen in die Industrien und Bildungsstätten des Landes und helfen, daß das Ausbildungsniveau der Schule von Chandigarh auch anderswo neu verwirklicht wird.

In unserer Darstellung der ersten sechs Beiträge des Sonderhefts der «Revue économique et sociale» haben wir vom Allgemeinen zum Speziellen übergeleitet. Der siebte Aufsatz, den andern vorangestellt, gibt uns noch einmal die Möglichkeit zu einigen Worten über das Verhältnis der Schweiz zu den Entwicklungsländern überhaupt. *Jacques Freymond*, Direktor des Institut universitaire de hautes études internationales in Genf, stellt in seinem Beitrag «La Suisse et les pays en voie de développement» den wachsenden Ausgaben des Bundes für technische Zusammenarbeit (26 Mio. Franken 1963, etwa 52 Mio. Franken 1967) jenes zweifellos nur sehr beschränkte Verständnis gegenüber, das dieser relativ jungen Tätigkeit des Bundes seitens der öffentlichen Meinung zuteil wird. Es handelt sich dabei nicht um ein ausschließlich schweizerisches Phänomen, und seine Entstehung hängt nicht zuletzt mit jenem Schwall von unerfreulichen Nachrichten über die Zustände in zahlreichen Entwicklungsländern zusammen, die täglich die öffentlichen Meinungen Europas überfluten. Rasch wird von der zugegebenen problematischen Gegenwart auf eine angeblich unvermeidlich düstere Zukunft geschlossen.

Doch der Schluß ist zu einfach. Abgesehen von der menschlichen Solidarität in einer klein gewordenen Welt, an die man nicht gern ständig erinnert wird, verweist die politische und wirtschaftliche Erfahrung eindeutig auf die allen Regierungen und Völkern auferlegte Notwendigkeit,

durch den Ausgleich zu krasser Unterschiede zwischen Arm und Reich zu Sicherheit und Wohlstand auch der Industriekulturen beizutragen. Der Schweiz, einer der klassischen Handelsnationen, eröffnet die technische Entwicklungshilfe — die bilaterale mehr noch als die multilaterale — die Möglichkeit, der eigenen Privatindustrie das schwierige Fußfassen in Entwicklungsländern zu erleichtern, wenn sie, getragen von (vorläufig zu knappen) erfahrenen eigenen Kadern, die Investitionsströme der eigenen Wirtschaft nicht außer acht läßt. Nicht daß Entwicklungshilfe

absolut bedingungslos zu erfolgen hätte — es gibt einige Voraussetzungen des gesunden Menschenverstandes und des zivilisierten Benehmens, auf denen man bestehen muß. Im Zweifelsfall aber dürfte die von André Siegfried stammende Abwandlung jenes berühmten Satzes von La Rochefoucauld, den Freymond zitiert, ein guter Wegweiser unserer Politik gegenüber den Entwicklungsländern sein: «Ce serait grande folie que de vouloir être riche tout seul.»

*Dieter Chenaux-Repond*